

Allgemeinverfügung

Verbot des Betretens oder Befahrens der Deiche

1. Das Betreten oder Befahren der Deiche, einschließlich der Deichkörper, der Deichverteidigungswege, der Deichschutzstreifen und der Sicherungsbauwerke wie Flußbermen, Qualmdeiche, Deichseitengräben, Fuß- und Böschungssicherungen sowie Siele und Deichrampen, ist mit sofortiger Wirkung verboten.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ordne ich an.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Zimmer 3.29 (Sekretariat des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnungsamt), zu den Öffnungszeiten (Montag, Donnerstag, Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr; Mittwoch geschlossen) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einlegt werden.

Magdeburg, den 17.01.2011

i. V.

Holger Platz